

Klauseln für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2003)

– Fassung Januar 2008

VSG/B 010755/03

Aquarienscheiben

1. Aquarienscheiben sind bei der Gefahr Glasbruch bis zu einer Versicherungssumme von 250 € auf Erstes Risiko versichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat Sicherheitsunterlagen entsprechend den Vorgaben des Aquariums-Herstellers zu beachten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A3, B16 Nr. 3 VSG 2003.

VSG/B 050201/03

Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § B5 Nr. 2 VSG 2003 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz (z.B. Influenz, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen.
2. Folgeschäden sind ausgeschlossen.
3. Ist Ertragsausfall nach § B2 VSG 2003 vereinbart, so gilt Nr. 2 nicht für Ertragsausfall.
4. Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Soweit dies vereinbart ist, ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG/B 060001/03

Geschäftsfahrräder

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von § B6 Nr. 1 VSG 2003 auch auf Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
2. Versicherungsort ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für Diebstahl wird nur geleistet, wenn nachweislich der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich das Geschäftsfahrrad zur Zeit des Diebstahles in Gebrauch befand.
4. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
6. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraumes einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A3, B16 Nr. 3 VSG 2003.

7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Geschäftsfahrrad nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahles wiederherbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § A4 Nr. 2 VSG 2003 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Geschäftsfahrräder-Deckung durch eine Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 VSG 2003.

VSG/B 130101/03

Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Abweichend von § B13 Nr. 1 a VSG 2003 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Informations-, Konferenz-, Sicherungs-, Melde-, Kommunikations-, Mess-, Steuer- und Medizintechnik sowie an Systemprogrammdaten. Maschinensteuerungen sind nicht versichert.

VSG/B 190150/03

Ultraschallgeräte, Endoskope

Für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung gilt für Schäden an Ultraschallgeräten und Endoskopen ab dem siebten Monat ab (Neu-)Anschaffung eine monatliche Verringerung der Entschädigung um 2 %, maximal um 90 %.

VSG/B 190353/03

Glasbruch auf Basis Glasfläche

1. Besondere Regelung zur Versicherungssumme

Abweichend von § B19 Nr. 2 VSG 2003 gibt es für die Glaspauschaldeckung auf Basis Glasfläche keine Versicherungssumme.

2. Unterversicherung

Ist die gemeldete Glasfläche des Versicherungsortes kleiner als die tatsächliche Glasfläche (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe § B19 Nr. 1 VSG 2003) in dem Verhältnis von gemeldeter Glasfläche des Versicherungsortes zur tatsächlichen Glasfläche nach folgender Rechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der gemeldeten Glasfläche dividiert durch die tatsächliche Glasfläche.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § B3 Nr. 1 bis Nr. 3 VSG 2003, § B3 Nr. 4 e und f VSG 2003.

3. Dynamik

- a) Ist Dynamik vereinbart, so ändert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres der Beitrag für Verglasung nach Nr. 1 entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat (§ B18 Nr. 1 VSG 2003). Der Faktor für die Erhöhung wird auf 2 Nachkommastellen gerundet; die neue Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet.
- b) Die aus den Versicherungssummen nach a) sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
- c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den neuen Beitrag kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch schriftliche Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

d) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Dynamik künftig nicht mehr anzuwenden sind.

e) Hat der Versicherungsnehmer der Dynamik widersprochen (siehe c)) oder ist keine Dynamik vereinbart (siehe d)) so wird die Entschädigung (siehe Nr. 2) nach der Formel gekürzt:

Entschädigung = zuletzt berechneter Jahresbeitrag durch Jahresbeitrag, den der Versicherungsnehmer mit Dynamisierung des Versicherungsschutzes zu zahlen gehabt hätte.

VSG/B 190753/03

48-Stunden-Klausel (Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen)

Für Ertragsausfälle des Betriebes von weniger als 48 Stunden infolge Sachschäden durch weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (soweit versichert) wird keine Entschädigung geleistet.